



SCHWEIZERISCHER BUNDES RAT  
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss

Décision

Decisione

1729

31. Okt. 1984

Aufhebung der teilweisen Visumbefreiung für Jugoslawen;  
 Antrag des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 12. September 1984 und Resolution des Verbands Schweizerischer Polizeibeamter vom 15. Juni 1983

An den Bundesrat

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 16. Oktober 1984

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

Aufhebung der teilweisen Visumbefreiung für Jugoslawen;  
 Antrag des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 12. September 1984 und Resolution des Verbands Schweizerischer Polizeibeamter vom 15. Juni 1983

beschlossen:

1. Die Antwort auf das Schreiben des Regierungsrats des Kantons Zürich (siehe Beilage) wird gutgeheissen und die Bundeskanzlei mit dem Vollzug beauftragt.

2. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, die Eingabe der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren im Sinn des Schreibens an den Regierungsrat des Kantons Zürich zu beantworten.

Für getreuen Auszug,  
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:

ohne /  mit Beilage

V.	Z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	6	-
		EDI		
X		EJPD	10	-
		EMD		
	X	EFD	7	-
	X	EVD	5	-
		EVED		
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin Del.	2	-





EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

Ausgeteilt

3003 Bern, 16. Oktober 1984

An den Bundesrat

Aufhebung der teilweisen Visumbefreiung für Jugoslawen;  
 Antrag des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 12. September  
 1984 und Resolution des Verbands Schweizerischer Polizeibeamter  
 vom 15. Juni 1983

Wie aus der Kriminalstatistik des Kantons Zürich hervorgeht, weisen die Jugoslawen einen überdurchschnittlich hohen Straftäteranteil aus. Der Regierungsrat des Kantons Zürich beantragt deshalb, die jugoslawischen Staatsangehörigen aus sicherheits- und ordnungspolizeilichen Gründen der vollständigen Visumpflicht zu unterstellen. Um die mit dieser Massnahme verknüpfte administrative Mehrbelastung der schweizerischen Vertretungen in Jugoslawien aufzufangen, regt er allenfalls an, eine Visumbefreiung der Jugoslawen zu prüfen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen und die nach der geltenden Regelung visumpflichtig sind.

In die gleiche Richtung zielt eine Resolution des Verbands schweizerischer Polizeibeamter, die unserem Departement am 22. August 1984 von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren zu einer Meinungsäusserung unterbreitet wurde.

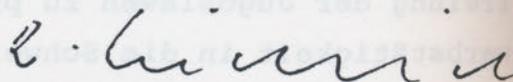
Wir haben im Frühjahr 1983 die Frage einer Wiedereinführung der Visumpflicht für jugoslawische Staatsangehörige im Sinn der Anträge des Regierungsrats des Kantons Zürich geprüft und dem Bundesrat einen entsprechenden Antrag unterbreitet. In einer Aussprache im Bundesrat wurde festgestellt, dass eine sol-

che Massnahme die engen bilateralen und multilateralen Beziehungen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich unverhältnismässig belasten würde. Mit Beschluss vom 1. Juni 1983 wurde festgestellt, dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement deshalb darauf verzichtet, seinem Antrag Folge zu geben.

Im Zeitpunkt seines Entscheids war dem Bundesrat der verhältnismässig hohe Anteil der Jugoslawen bei den ausländischen Straftätern in der Schweiz bekannt. Der Antrag des Regierungsrats des Kantons Zürich und die Resolution des Verbands schweizerischer Polizeibeamter bestätigen grundsätzlich die früheren Feststellungen, enthalten aber keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte. Die damaligen Argumente gegen eine Einführung der Visumpflicht sind daher nach wie vor ausschlaggebend. Darüber hinaus muss die Zweckmässigkeit der Visumpflicht als Präventivmassnahme gegen die kriminellen Aktivitäten von Jugoslawen in der Schweiz als zweifelhaft beurteilt werden.

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENOESSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT



#### Beilagen

- Entwurf zum Beschluss des Bundesrats
- Schreiben des Bundesrats an den Regierungsrat des Kantons Zürich

Zum Mitbericht an: EDA, EFD, EVD

#### Protokollauszug an:

- EJPD 10 (GS 2, BFA 4, BAP 2, BA 2), zum Vollzug
- EDA 4 (GS 2, PD 2)
- EFD 4 (GS 2, OZD 2)
- EVD 4 (GS 2, BAWI 2)

An den Regierungsrat  
des Kantons Zürich

8090 Zürich

Aufhebung der teilweisen Visumbefreiung für Jugoslawen;  
Antrag des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 12. Sep-  
tember 1984 und Resolution des Verbands Schweizerischer  
Polizeibeamter vom 15. Juni 1983

---

Aufgrund des Antrags des EJPD vom 16. Oktober 1984

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Antwort auf das Schreiben des Regierungsrats des Kantons Zürich (siehe Beilage) wird gutgeheissen und die Bundeskanzlei mit dem Vollzug beauftragt.
2. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement wird beauftragt, die Eingabe der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren im Sinn des Schreibens an den Regierungsrat des Kantons Zürich zu beantworten.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

An den Regierungsrat  
des Kantons Zürich  
8090     Z ü r i c h

Aufhebung der teilweisen Visumbefreiung für Jugoslawen

Getreue, liebe Eidgenossen

Am 12. September 1984 überwiesen Sie uns Ihren Antrag, die jugoslawischen Staatsangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der vollständigen Visumpflicht zu unterstellen. Diese können aufgrund der Vereinbarung vom 28. November 1968 über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht für einen erwerbslosen Aufenthalt bis zu drei Monaten mit einem gültigen Pass ohne Visum in die Schweiz einreisen.

Um die mit dieser Massnahme verknüpfte administrative Mehrbelastung der schweizerischen Vertretungen in Jugoslawien aufzufangen, schlagen Sie vor, allenfalls eine Visumbefreiung derjenigen Jugoslawen zu prüfen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen und die nach der geltenden Regelung visumpflichtig sind.

Auch der Bundesrat ist über den verhältnismässig grossen Anteil der jugoslawischen Staatsangehörigen bei den ausländischen Straftätern besorgt. Wir haben deshalb bereits im Frühjahr 1983 die Frage einer Einführung der Visumpflicht im Sinn Ihrer Anträge ernsthaft erwogen. Es wurde jedoch festgestellt, dass eine solche Massnahme die engen bilateralen und multilateralen Beziehungen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich unverhältnismässig belasten würde.

In diesem Zusammenhang ist beispielsweise auf die Rolle hinzuweisen, welche die Schweiz als Koordinator der internationalen Finanzaktion zur Verbesserung der jugoslawischen Zahlungsbilanz spielt. Diese hat zweifellos positive Auswirkungen gezeitigt, die nicht aufs Spiel gesetzt werden sollten.

Aber auch die Zweckmässigkeit der Visumpflicht als Präventivmassnahme gegen die kriminellen Aktivitäten von Jugoslawen in der Schweiz muss als zweifelhaft beurteilt werden. Anders als bei unseren asyl- und ordnungspolitisch motivierten Beschlüssen über die Einführung der Visumpflicht für Türken und Chilenen geht es hier nicht in erster Linie darum, die Einreise von jugoslawischen Staatsangehörigen einzudämmen. Denn Jugoslawien gehört zu den traditionellen Rekrutierungsländern für unsere Wirtschaft. Wohl könnte die Visumpflicht bei der Fahndung nach der jeweiligen Täterschaft wertvolle Dienste leisten. Entscheidend ist aber, dass das Verfahren der Visumerteilung nicht geeignet ist, die Einreise von kriminellen Elementen, die als solche bisher nicht erkannt worden sind, zu verhindern.

Wir nahmen Ihre Eingabe sowie eine Resolution des Verbands schweizerischer Polizeibeamter zum Anlass, um erneut die Argumente und Gegenargumente für eine Aenderung des Visumabkommens mit Jugoslawien sorgfältig abzuwägen. Dabei sehen wir unsere seinerzeitigen Erkenntnisse grundsätzlich bestätigt und neue wesentliche Gesichtspunkte liegen nicht vor. So kommen wir zum Schluss, dass die Ihrem Antrag zugrundegelegten Aspekte die negativen Auswirkungen, die bei einer Aufhebung der teilweisen Visumbefreiung zu erwarten wären, auch heute nicht aufzuwiegen vermögen. Polizeiliche Kriterien allein reichen nicht aus, um eine solche folgenschwere Massnahme zu begründen. Unter den gegebenen Umständen erachten wir somit eine Aenderung der gegenwärtigen Regelung nicht als opportun.

Wir benützen den Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident

Der Bundeskanzler



EJPD 20.SEP

84.008616

GS

40414

BUNDESKANZLEI

## DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZÜRICH

an den

Schweizerischen Bundesrat

3003 B e r n

19.09.84

D

IX

Zürich, den 12. September

Empfang  
1984: XBRP

Herr Bundespräsident  
Hochgeachtete Herren Bundesräte

Jugoslawische Staatsangehörige benötigen nach geltender Regelung bei Einreisen für Aufenthalte mit Erwerbstätigkeit ein Visum. Bei Einreisen für Aufenthalte ohne Erwerbstätigkeit ist hingegen ein Visum lediglich erforderlich, wenn die Aufenthaltsdauer drei Monate übersteigt. Dies hat zur Folge, dass Jugoslawen ohne Visum als Touristen oder Besucher einreisen können. Gerade unter diesen befinden sich leider nach unseren Erkenntnissen häufig Ausländer, die in der Schweiz, namentlich aber im Kanton Zürich, in erheblichem Ausmass gegen die Rechtsordnung verstossen. Folgende Fakten belegen dies: 1983 mussten im Kanton Zürich 1'945 Ausschaffungen vorgenommen werden; davon entfielen 433 auf Jugoslawen, welche damit auch absolut den grössten Anteil stellten. Für das erste Halbjahr 1984 lautet das entsprechende Zahlenverhältnis 1'113/252. 1983 betrafen in der Schweiz von 1'733 wegen Schwarzarbeit verhängten Einreisesperren 422 Jugoslawen; sie stellten somit das grösste Kontingent an erfassten Schwarzarbeitern. Noch problematischer sehen die Dinge aus, wenn man die Kriminalstatistik des Kantons Zürich (KRISTA) zu Rate zieht, welche dank EDV eine nationalitätenspezifische Aufschlüsselung der im Kanton Zürich verübten Straftaten ermöglicht. Wir gestatten uns, Ihnen als Beilagen die entsprechenden Zahlen und graphischen Darstellungen zu

übermitteln, die für 1983 zusammengefasst folgende wesentlichen Feststellungen ergeben:

- Die Jugoslawen weisen über alles gesehen die höchste Täterdichte auf (Beilage 1).
- Sie sind nach den Türken bei den Delikten gegen Leib und Leben (Art. 111 - 136 StGB) gegenüber allen anderen Nationalitäten weit übervertreten (Beilage 2).
- Beim Massendelikt Einbruchdiebstahl (Art. 137 StGB) betrug die Zahl der erfassten jugoslawischen Täter mehr als das Doppelte aller anderen Nationalitäten (Beilage 3).
- Auch bei den Delikten gegen die öffentliche Gewalt (Art. 285 - 295 StGB), allen voran beim Verweisungsbruch sowie bei Gewalt und Drohung gegen Behörden, sind sie weit an der Spitze (Beilage 4).
- Schliesslich ist hervorzuheben, dass die Jugoslawen weitaus am meisten mit falschen oder verfälschten Ausweispapieren im Sinne von Art. 252 StGB auftreten (Beilage 5).

Diese Tatsachen belegen, dass Jugoslawen die öffentliche Sicherheit und Ordnung ernsthaft beeinträchtigen. Für deren Einhaltung sind in erster Linie die Kantone verantwortlich. Der Bund ist aber verpflichtet, sie bei dieser Aufgabe nötigenfalls mit Massnahmen zu unterstützen, die in seine Zuständigkeit fallen. Dazu gehört die Regelung der Visumpflicht. Es ist davon auszugehen, dass der grösste Teil der soeben erwähnten Verstösse gegen die hiesige Rechtsordnung von Jugoslawen begangen werden, die visumfrei in die Schweiz einreisen konnten. Deshalb drängt sich die Einführung der Visumpflicht für diese Ausländerkategorie geradezu auf. In diesem Zusammenhang kann man übrigens nicht argumentieren, die Visumpflicht sei angesichts der lückenhaften Grenzkontrollen eine wenig taugliche Massnahme. Abgesehen davon, dass die Kontrolle auf den Flughäfen praktisch lückenlos funktioniert, erleichtert

- 3 -

die Visumspflicht nämlich ganz erheblich die Inlandkontrolle, da aufgrund des Visumseintrags im Reisepass jederzeit und auf einfache Weise festgestellt werden kann, ob sich ein Ausländer legal in der Schweiz aufhält.

Wir sind uns durchaus bewusst, dass Sie hinsichtlich einer Massnahme, wie sie die Ausdehnung der Visumspflicht darstellt, aufgrund aussenpolitischer Erwägungen Zurückhaltung üben möchten. Andererseits muss bei der entsprechenden Interessenabwägung auch den Belangen der inneren Sicherheit die gehörige Beachtung geschenkt werden. Diese ist nun aber im vorliegenden Fall wesentlich beeinträchtigt und die Ausdehnung der Visumspflicht eine sachgerechte Präventivmassnahme zu ihrem Schutz. Schliesslich verkennen wir auch nicht, dass diese Massnahme eine administrative Mehrbelastung der schweizerischen Vertretungen in Jugoslawien bewirken kann. Dieses Problem liesse sich allenfalls erheblich entschärfen, wenn man die Jugoslawen, welche zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen möchten, von der Visumspflicht befreit und von ihnen lediglich eine Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung im Sinne des diesbezüglichen Bundesratsbeschlusses vom 19. Januar 1965 (SR 142.261) verlangen würde. Bei diesem Verfahren wird die schweizerische Auslandvertretung nicht belastet, da die kantonalen Fremdenpolizeibehörden direkt mit dem Ausländer verkehren können. Es würde zugleich eine Liberalisierung gegenüber denjenigen Jugoslawen bedeuten, die bei uns arbeiten wollen, deren Einreise- und Aufenthaltswitzweck somit klar feststeht.

Aus all diesen Gründen ersuchen wir Sie, die Visumspflicht bei jugoslawischen Staatsangehörigen im Sinne vorstehender Erwägungen zu modifizieren.

Wir empfehlen Sie, Herr Bundespräsident, hochgeachtete Herren Bundesräte, samt uns dem Machtschutz Gottes.



Im Namen des Regierungsrates  
Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

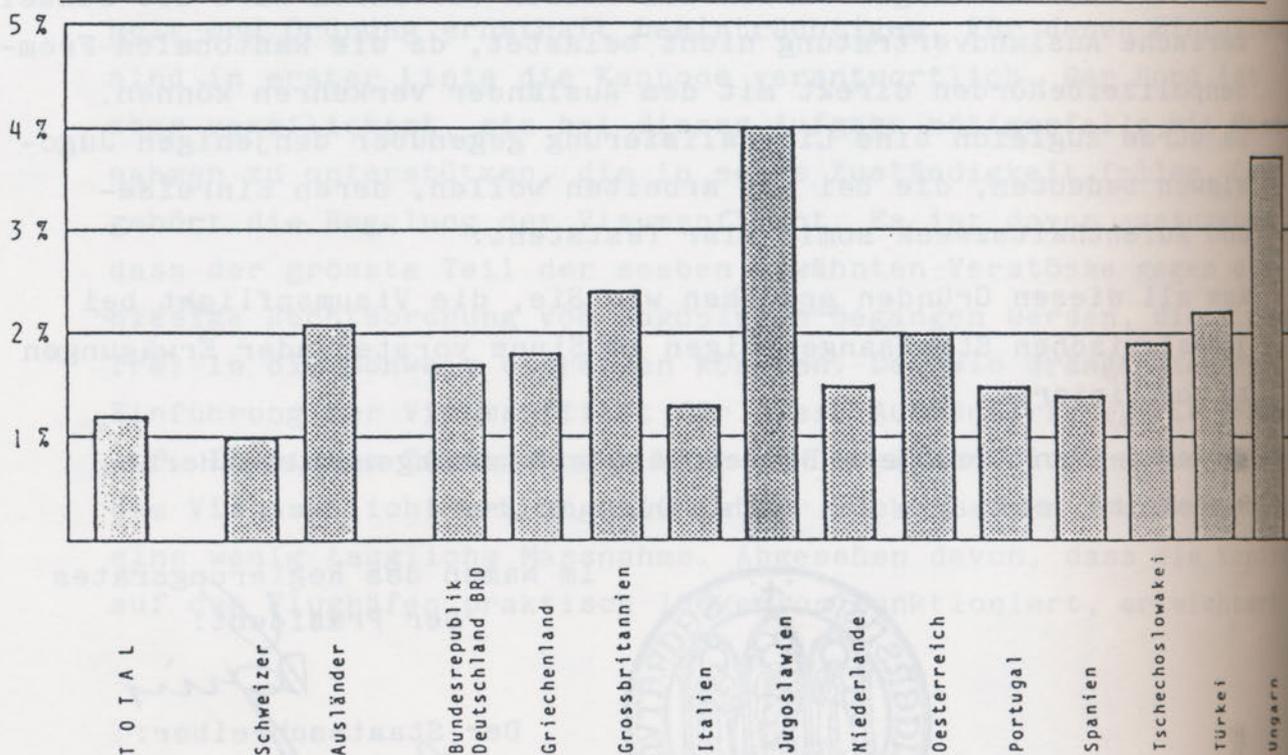
## Bevölkerungsanteil / Straftäteranteil im Kanton Zürich 1983

Total, Schweizer, Ausländer und einzelne Nationalitäten

(Nur Nationalitäten mit einem Bevölkerungsanteil von 2'000 oder mehr Personen. Im ausländischen Bevölkerungsanteil sind Jahresaufenthalter und Niedergelassene, nicht aber Saisonarbeiter und Touristen gezählt.)

E i n w o h n e r im Kanton Zürich 1983		S t r a f t ä t e r nach Strafgesetz (StGB)	
	A n z a h l	A n z a h l	i n %
<b>Total</b>	1'119'042	12'888	1.2
Schweizer	932'149	9'011	1.0
Ausländer	186'893	3'877	2.1
Bundesrepublik Deutschland BRD	22'822	392	1.7
Griechenland	3'982	71	1.8
Grossbritannien	2'464	60	2.4
Italien	78'076	1'017	1.3
Jugoslawien	16'890	668	4.0
Niederlande	2'243	33	1.5
Oesterreich	9'846	195	2.0
Portugal	2'244	33	1.5
Spanien	15'047	215	1.4
Tschechoslowakei	3'956	77	1.9
<b>Türkei</b>	11'291	246	2.2
<b>Ungarn</b>	2'096	77	3.7

Prozentualer Straftäteranteil am entsprechenden Bevölkerungsanteil nach Nationalitäten im Kt. ZH sämtlicher Straftatenarten nach Strafgesetzbuch (StGB)



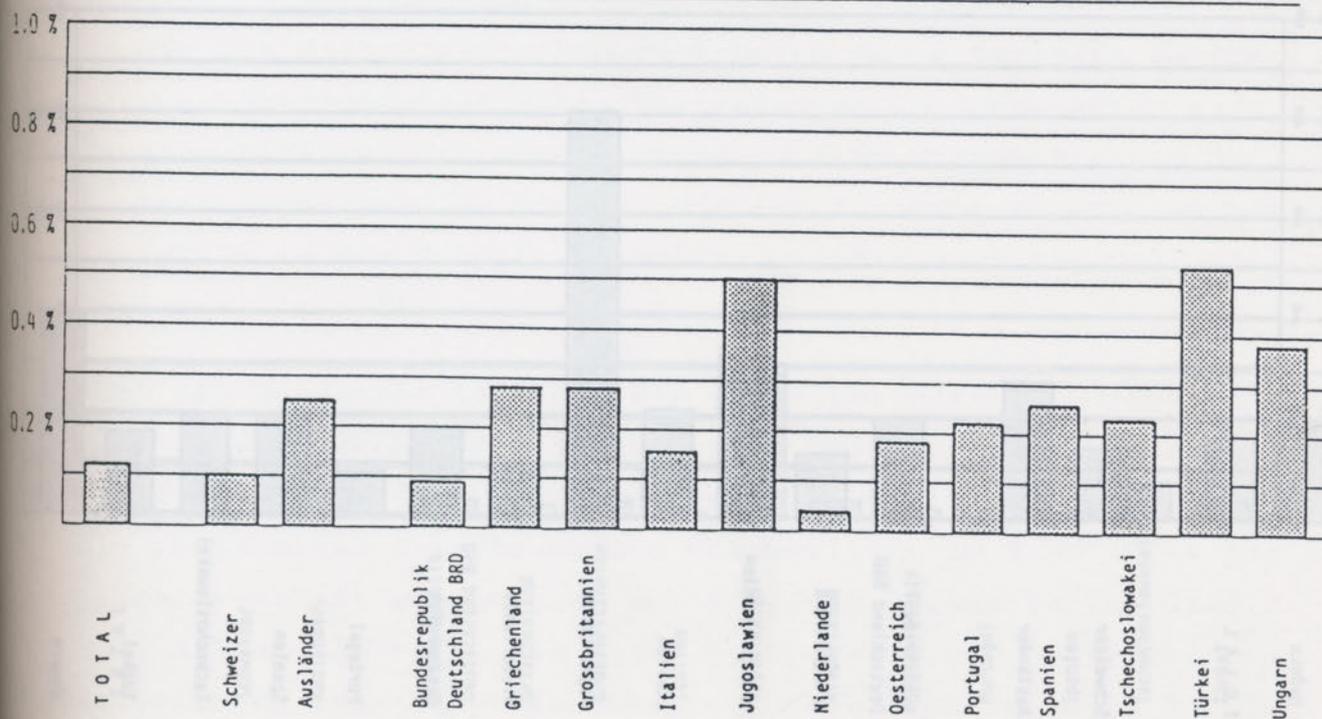
## Bevölkerungsanteil / Straftäteranteil im Kanton Zürich 1983

Total, Schweizer, Ausländer und einzelne Nationalitäten

(Nur Nationalitäten mit einem Bevölkerungsanteil von 2'000 oder mehr Personen. Im ausländischen Bevölkerungsanteil sind Jahresaufenthalter und Niedergelassene, nicht aber Saisonarbeiter und Touristen gezählt.)

Einwohner im Kanton Zürich 1983	Straftäter nach Leib und Leben (Art. 111-136 StGB)	
	Anzahl	Anzahl in %
Total	1'119'042	1'395 0.12
Schweizer	932'149	934 0.10
Ausländer	186'893	461 0.25
Bundesrepublik Deutschland BRD	22'822	21 0.09
Griechenland	3'982	11 0.28
Grossbritannien	2'464	7 0.28
Italien	78'076	128 0.16
Jugoslawien	16'890	85 0.50
Niederlande	2'243	1 0.04
Oesterreich	9'846	18 0.18
Portugal	2'244	5 0.22
Spanien	15'047	39 0.26
Tschechoslowakei	3'956	9 0.23
Türkei	11'291	60 0.53
Ungarn	2'096	8 0.38

Prozentualer Straftäteranteil am entsprechenden Bevölkerungsanteil nach Nationalitäten im Kt. ZH der Straftaten: Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (Art. 111-136 StGB)



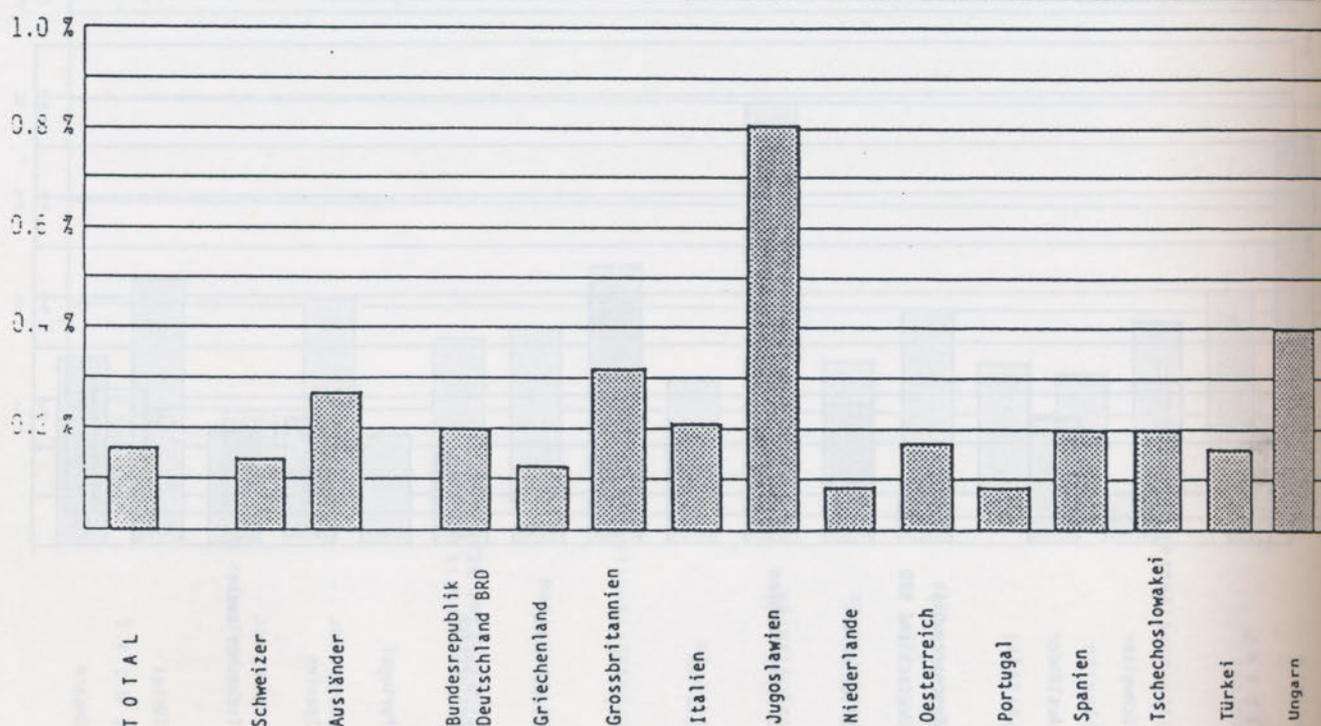
## Bevölkerungsanteil / Straftäteranteil im Kanton Zürich 1983

Total, Schweizer, Ausländer und einzelne Nationalitäten

(Nur Nationalitäten mit einem Bevölkerungsanteil von 2'000 oder mehr Personen. Im ausländischen Bevölkerungsanteil sind Jahresaufenthalter und Niedergelassene, nicht aber Saisonarbeiter und Touristen gezählt.)

E i n w o h n e r im Kanton Zürich 1983	S t r a f t ä t e r nach Einbruchdiebstahl (Art. 137 StGB)		
	Anzahl	Anzahl	in %
Total	1'119'042	1'843	0.16
Schweizer	932'149	1'340	0.14
Ausländer	186'893	503	0.27
Bundesrepublik Deutschland BRD	22'822	46	0.20
Griechenland	3'982	5	0.13
Grossbritannien	2'464	8	0.32
Italien	78'076	162	0.21
Jugoslawien	16'890	136	0.81
Niederlande	2'243	2	0.09
Oesterreich	9'846	17	0.17
Portugal	2'244	2	0.09
Spanien	15'047	30	0.20
Tschechoslowakei	3'956	8	0.20
Türkei	11'291	18	0.16
Ungarn	2'096	8	0.40

Prozentualer Straftäteranteil am entsprechenden Bevölkerungsanteil nach Nationalitäten im Kt. ZH der Straftatenart: Einbruchdiebstahl (Art. 137 StGB)



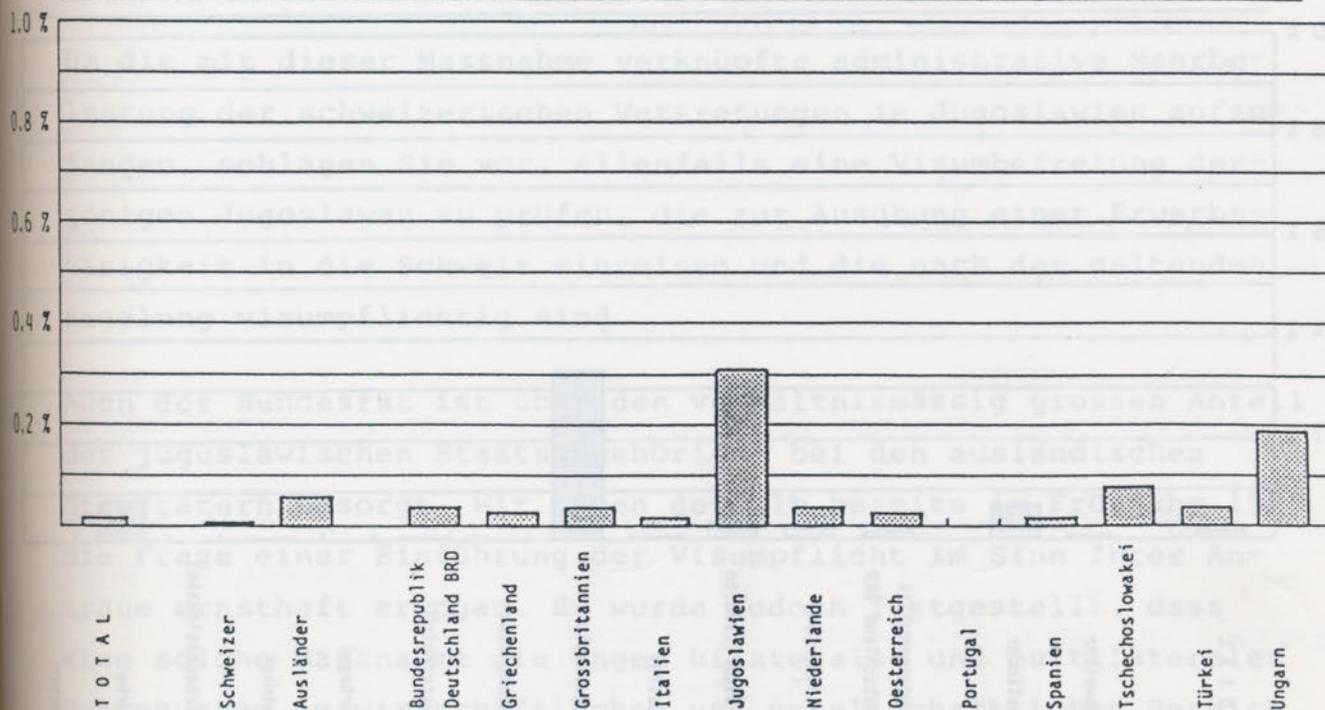
## Bevölkerungsanteil / Straftäteranteil im Kanton Zürich 1983

Total, Schweizer, Ausländer und einzelne Nationalitäten

(Nur Nationalitäten mit einem Bevölkerungsanteil von 2'000 oder mehr Personen. Im ausländischen Bevölkerungsanteil sind Jahresaufenthalter und Niedergelassene, nicht aber Saisonarbeiter und Touristen gezählt.)

Einwohner im Kanton Zürich 1983	Straftäter nach Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt (Art. 285-295 StGB)	
	Anzahl	in %
Total	1'119'042	257
Schweizer	932'149	139
Ausländer	186'893	118
Bundesrepublik Deutschland BRD	22'822	8
Griechenland	3'982	1
Grossbritannien	2'464	1
Italien	78'076	16
Jugoslawien	16'890	53
Niederlande	2'243	1
Oesterreich	9'846	3
Portugal	2'244	-
Spanien	15'047	3
Tschechoslowakei	3'956	3
Türkei	11'291	5
Ungarn	2'096	4

Prozentualer Straftäteranteil am entsprechenden Bevölkerungsanteil nach Nationalitäten im Kt. ZH der Straftaten: Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt (Art. 285-295 StGB)



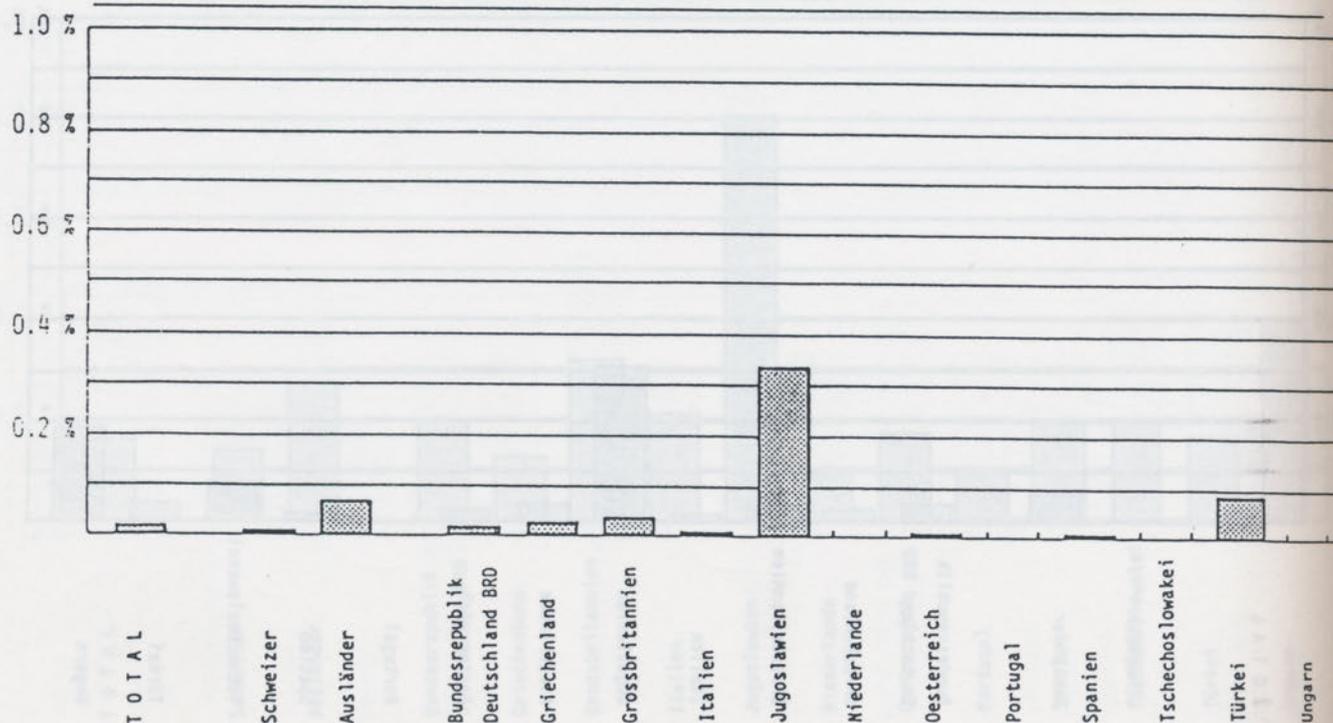
## Bevölkerungsanteil / Straftäteranteil im Kanton Zürich 1983

Total, Schweizer, Ausländer und einzelne Nationalitäten

(Nur Nationalitäten mit einem Bevölkerungsanteil von 2'000 oder mehr Personen. Im ausländischen Bevölkerungsanteil sind Jahresaufenthalter und Niedergelassene, nicht aber Saisonarbeiter und Touristen gezählt.)

Einwohner im Kanton Zürich 1983	Straftäter nach Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB)	
	Anzahl	in %
Total	1'119'042	184
Schweizer	932'149	48
Ausländer	186'893	136
Bundesrepublik Deutschland BRD	22'822	4
Griechenland	3'982	1
Grossbritannien	2'464	1
Italien	78'076	7
Jugoslawien	16'890	57
Niederlande	2'243	-
Oesterreich	9'846	1
Portugal	2'244	-
Spanien	15'047	1
Tschechoslowakei	3'956	-
Türkei	11'291	10
Ungarn	2'096	-

Prozentualer Straftäteranteil am entsprechenden Bevölkerungsanteil nach Nationalitäten im Kt. ZH der Straftatenart: Fälschung von Ausweisen (Art. 252 StGB)





# DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT

3003 Bern, 31. Oktober 1984

An den Regierungsrat  
des Kantons Zürich

8090 Z ü r i c h

## Aufhebung der teilweisen Visumbefreiung für Jugoslawen

Getreue, liebe Eidgenossen

Am 12. September 1984 überwiesen Sie uns Ihren Antrag, die jugoslawischen Staatsangehörigen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der vollständigen Visumpflicht zu unterstellen. Diese können aufgrund der Vereinbarung vom 28. November 1968 über die gegenseitige Aufhebung der Visumpflicht für einen erwerbslosen Aufenthalt bis zu drei Monaten mit einem gültigen Pass ohne Visum in die Schweiz einreisen.

Um die mit dieser Massnahme verknüpfte administrative Mehrbelastung der schweizerischen Vertretungen in Jugoslawien aufzufangen, schlagen Sie vor, allenfalls eine Visumbefreiung derjenigen Jugoslawen zu prüfen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen und die nach der geltenden Regelung visumpflichtig sind.

Auch der Bundesrat ist über den verhältnismässig grossen Anteil der jugoslawischen Staatsangehörigen bei den ausländischen Straftätern besorgt. Wir haben deshalb bereits im Frühjahr 1983 die Frage einer Einführung der Visumpflicht im Sinn Ihrer Anträge ernsthaft erwogen. Es wurde jedoch festgestellt, dass eine solche Massnahme die engen bilateralen und multilateralen Beziehungen im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich unverhältnismässig belasten würde.

Der Bundeskanzler

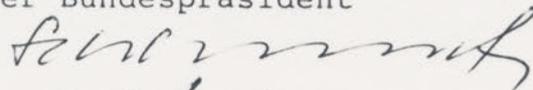
In diesem Zusammenhang ist beispielsweise auf die Rolle hinzuweisen, welche die Schweiz als Koordinator der internationalen Finanzaktion zur Verbesserung der jugoslawischen Zahlungsbilanz spielt. Diese hat zweifellos positive Auswirkungen gezeitigt, die nicht aufs Spiel gesetzt werden sollten.

Aber auch die Zweckmässigkeit der Visumpflicht als Präventivmassnahme gegen die kriminellen Aktivitäten von Jugoslawen in der Schweiz muss als zweifelhaft beurteilt werden. Anders als bei unseren asyl- und ordnungspolitisch motivierten Beschlüssen über die Einführung der Visumpflicht für Türken und Chilenen geht es hier nicht in erster Linie darum, die Einreise von jugoslawischen Staatsangehörigen einzudämmen. Denn Jugoslawien gehört zu den traditionellen Rekrutierungsländern für unsere Wirtschaft. Wohl könnte die Visumpflicht bei der Fahndung nach der jeweiligen Täterschaft wertvolle Dienste leisten. Entscheidend ist aber, dass das Verfahren der Visumerteilung nicht geeignet ist, die Einreise von kriminellen Elementen, die als solche bisher nicht erkannt worden sind, zu verhindern.

Wir nahmen Ihre Eingabe sowie eine Resolution des Verbands schweizerischer Polizeibeamter zum Anlass, um erneut die Argumente und Gegenargumente für eine Aenderung des Visumabkommens mit Jugoslawien sorgfältig abzuwägen. Dabei sehen wir unsere seinerzeitigen Erkenntnisse grundsätzlich bestätigt und neue wesentliche Gesichtspunkte liegen nicht vor. So kommen wir zum Schluss, dass die Ihrem Antrag zugrundegelegten Aspekte die negativen Auswirkungen, die bei einer Aufhebung der teilweisen Visumbefreiung zu erwarten wären, auch heute nicht aufzuwiegen vermögen. Polizeiliche Kriterien allein reichen nicht aus, um eine solche folgenschwere Massnahme zu begründen. Unter den gegebenen Umständen erachten wir somit eine Aenderung der gegenwärtigen Regelung nicht als opportun.

Wir benützen den Anlass, um Euch, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident



Der Bundeskanzler

